

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/456/2023
öffentlich

Bereich:	Bürgermeister	Datum:	06.10.2023
Bearbeiter:	Andreas Hölzlberger		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	18.10.2023	öffentlich

Breitbandausbau - Bildung eines interkommunalen Zusammenschlusses (IKZ) für den Förderantrag des restlichen Glasfaserausbau und Teilnahme an der GÜ-Ausschreibung des Landkreises

Ausgangslage

In der Gemeinderatssitzung am 29.06.2022 wurde zuletzt der Ausbau der verbleibenden Anschlussgebiete mit Glasfaser behandelt. Auf den Inhalt der Sitzungsvorlagen SV/220/2022 und SV/224/2022 unter den Tagesordnungspunkten 1 und 2 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen. Damals hat der Gemeinderat der Stellung eines Förderantrags und der Teilnahme an der nächsten Generalunternehmerausschreibung zugestimmt und hierzu mit 13 Ja- und 3 Nein-Stimmen folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Stadt Haiterbach stellt den Förderantrag für alle nicht gigabitfähig versorgten Gebiete (Voraussetzung neue Förderrichtlinie oder Upgrade), umgehend für die hellgrauen Flecken und spätestens im Laufe des 4. Quartals 2022 das Upgrade zu den dunkelgrauen Flecken, vor Ende der Laufzeit der derzeit gültigen Förderrichtlinie.
- Die Stadt Haiterbach erklärt für die Ausbaugebiete lt. Karte im Anhang die Absicht, sich an der GÜ-3-Ausschreibung (Start Sommer 2022) zu beteiligen. Für die verbleibenden Gebiete die Absicht zur Teilnahme an einer GÜ4-Ausschreibung, sollte dies aus förderrechtlichen Gründen notwendig sein.
- Die Stadt Haiterbach nimmt an der geplanten GÜ-3 - Ausschreibung des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw verbindlich teil.
- Die Stadt Haiterbach beauftragt den Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw mit der Durchführung der GÜ-Ausschreibung. Eine Vergabe der Leistung wird auf Basis der Zuschlagsempfehlung im Kreistag vorgenommen. Die Stadt Haiterbach erkennt die Entscheidung des Kreistages zur Vergabe an.
- Die Stadt Haiterbach wird die im Übersichtsplan aufgeführten Breitbandprojekte verbindlich umsetzen.

Wie wir das Gremium informiert haben wurde das damalige Förderprogramm vom Bund nach unserem Beschluss eingestellt und keine Förderanträge mehr angenommen. Inzwischen hat der Bund das Förderprogramm überarbeitet. Eine Förderantragsstellung ist nun im Rahmen der Gigabit-RL 2.0 wieder möglich. Derzeit kann dies für alle Gebäude im „grauen Fleck“, welche **nicht** bereits gigabitfähig versorgt sind bzw. keine entsprechende Ausbauzusage eines Telekommunikationsunternehmens vorliegt, erfolgen. Unter einer gigabitfähigen Versorgung versteht die Förderrichtlinie alle Gebäude, welche über einen FTTB- oder HFC-Anschluss (Hybrid Fiber Coax-Anschluss, z.B. Kabelnetz Vodafone ehem. UnityMedia) versorgt werden. In der Gesamtstadt gibt es – mit Ausnahme der bereits von uns ausgebauten Glasfaseranschlüsse – keine solche gigabitfähigen Anschlüsse, weshalb

grundsätzlich alle verbleibenden rund 15 % der Gebäude, die wir noch nicht an Glasfaser angeschlossen haben, in die neue Förderkulissee passen.

Rahmenbedingungen der neuen Breitbandförderung

Der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw (EBLC) hat, als Serviceleistung für die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden, eine **Abschätzung zur Förderfähigkeit (Anlage 1)** sowie darauf basierend eine **Grobkostenschätzung (Anlage 2)** erstellt.

Die aktuell geltende Förderrichtlinie des Bundes (Förderung von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, zuwendungsfähige Kosten = Gesamtkosten abzgl. evtl. Einnahmen) und des Landes Baden-Württemberg (gemäß VwV Mitfinanzierung Aufstockung der Bundesförderung auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten) haben derzeit eine Laufzeit bis zum 31.12.2025. Da die Mittelbereitstellungen je Bundesland bedingt durch die neue Gigabit-RL 2.0 für jedes Haushaltsjahr gedeckelt wurde (für 2023 sowie Folgejahre bis 2025 in Baden-Württemberg max. 320 Mio. € Bundesfördermittel), wurde die bisherige Fördermittelbewilligung nach Windhundprinzip durch eine Bewilligung nach Scoring ersetzt. Das Scoring bedient sich folgender **Kategorien (vgl. Anlage 3)**:

- Nachholbedarf (d.h. Kommunen mit hohem Anteil Gebäude im weißen Fleck),
- Synergienutzung / Schließung verbleibender Versorgungslücken (d.h. verbleibende Versorgungslücken nach erfolgtem gefördertem oder eigenwirtschaftlichem Ausbau),
- Digitale Teilhabe im ländlichen Raum (d.h. besondere Unterstützung dünn besiedelter Gebiete) und
- Interkommunale Zusammenarbeit (d.h. Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit)

Um im letzten Kriterium eine möglichst hohe Punktzahl zu erhalten, ist die Kooperation mit weiteren Kommunen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zwingend erforderlich.

Zuwendungsverfahren welche mehr als 300 Punkt erhalten werden in der sog. „fast lane“ vorlaufend nach vollständigem Eingang beim Projektträger bewilligt. Verfahren mit weniger als 300 Punkten werden später bearbeitet und gemäß Ranking (d.h. Zuwendungsbescheid mit den meisten Punkten zuerst) bewilligt. Sobald die Mittel für ein Haushaltsjahr verbraucht sind, endet die Vergabe von Zuwendungen. Sollten im Bundesgebiet den einzelnen Bundesländern zugewiesene Mittel nicht durch die Bewilligung von Förderanträgen vollständig aufgebraucht werden, erfolgt eine Umverteilung auf nicht bewilligte Verfahren in den anderen Bundesländern.

Weiteres Vorgehen

Um die Beschlüsse des Gemeinderats vom 29.06.2022 umsetzen und verbleibenden Bereiche im gesamten Stadtgebiet so schnell wie möglich mit Glasfaser ausbauen zu können, ist es nun notwendig, eine IKZ zu bilden, damit die Fördervoraussetzungen verbessert werden. Bei positiver Förderentscheidung mit insgesamt 90% der Ausbaukosten würde in einem weiteren Schritt die gemeinsame Generalunternehmerausschreibung federführend durch den Landkreis erfolgen. 2022 ging man bei den damals abgeschätzten Kosten in Höhe von Netto 3,72 Mio. Euro noch von einem Eigenanteil der Stadt Haiterbach in Höhe von 372.000 Euro aus.

Die aktuell vorgesehenen Förderantragstellung geht der Landkreis aufgrund der beil. Grobkostenschätzung von einem Investitionsvolumen in Höhe von 5,013 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich nur um eine grobe Abschätzung für den Förderantrag. Sofern sich diese Kosten bei einer Ausschreibung bestätigen würden, kämen auf die Stadt Haiterbach für den restlichen Ausbau Eigenmittel in Höhe von rund 501.000 Euro zu. Diese müssten zur

Darstellung der Eigenmittelfinanzierung im Rahmen des Haushaltsplans 2024 in die mittelfristige Finanzplanung der kommenden Jahre aufgenommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die sich nun wieder bietende Chance einer Förderung genutzt werden, um den Glasfaserausbau im Stadtgebiet so schnell wie möglich abzuschließen. Die ersten Ausbauschritte hat Haiterbach sehr frühzeitig getätigt, als nur gewerbliche Bedarfe bewilligt wurden und die Fördermittelausstattung nur rund 40 % der Kosten für die Verlegung in den Straßen abdeckte und Hausanschlüsse gar nicht gefördert wurden. Erst bei den aktuellen Ausbauschritten konnte von der 90-%-Bundesförderung profitiert werden. Beim bisherigen Ausbau über GU-1 und GU-2 kamen wir insgesamt auf einen Eigenanteil in Höhe von 3,98 Mio. Euro. Der jetzt noch anfallende Eigenanteil bleibt im Vergleich dazu in einem sehr überschaubaren Bereich. Niemand kann abschätzen, ob und wie lange eine so großzügige Förderung mit 90 % noch aufrechterhalten werden kann. Daher sollte diese Möglichkeit genutzt und bei positivem Förderbescheid der Restausbau angegangen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Haiterbach erklärt die Teilnahme an der IKZ zur Förderantragsstellung und Abwicklung gemäß Gigabit-RL 2.0 und ermächtigt die Verwaltung einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit weiteren Kommunen (voraussichtliche **IKZ gemäß Anlage 4**) des Landkreis Calw abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarung umfasst die Förderantragsstellung, mit getrennter kommunenscharfer Abrechnung je Einzelgemeinde, und der gemeinsamen Ausschreibung sowie gemeinsame Umsetzung der Förderprojekte.
2. Die Stadt Haiterbach stellt einen Förderantrag für alle nicht gigabitfähig versorgten Gebäude.
3. Die Stadt Haiterbach erklärt für alle nicht gigabitfähig versorgten Gebäude die Absicht, sich an der kommenden GÜ4-Ausschreibung (bzw. GÜ-Ausschreibung im IKZ-Cluster) zu beteiligen, sofern die Kostenschätzung auf Basis der Adresskulisse des bewilligten Förderverfahrens nicht über dem derzeit geschätzten Investitionsvolumen gemäß Anlage 2 liegt.

Anlagen: